

Gewässerordnung

des

Sportfischer Farge-Rekum e.V.



Anlage 1 der Satzung

1. Verhalten an den Gewässern
2. Waidgerechtes Angeln
3. Bewirtschaftung der Gewässer

1. Verhalten an den Gewässern

- a) Die Vereinsgewässer dienen den Mitgliedern zur Ausübung des waidgerechten Angelns, der Entspannung und der Erholung.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Gewässern für Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu sorgen.

Es ist verboten, Abfall und Unrat achtlos wegzuwerfen. Benutzte Vereinsanlagen, Heim und Stege und Angelplatz sind gereinigt und aufgeräumt zu verlassen, auch wenn es bei Beginn der Nutzung nicht der Fall war.

Unnötiges Herumlaufen und Lärmen ist zu unterlassen, die gegenseitige Rücksichtnahme ist erstes Gebot für alle Mitglieder.

- c) An den Vereinsanlagen liegen gebliebenes Gerät, Werkzeug, Angeln usw. sind als Eigentum zu achten und dürfen nicht angeeignet werden. Zur Vermeidung von Diebstählen sind an den Vereinsanlagen aufgefundene Sachen in das Anglerheim einzuschließen oder umgehend beim Vorstand unter Angabe Des Tages und Fundortes abzugeben.
- d) Jeder hat sich an den Vereinsgewässern so zu verhalten, dass der Flora und Fauna am und im Wasser kein Schaden zugefügt wird (z.B. Schilf oder andere Pflanzen am Angelplatz niedertreten usw.).

2. Waidgerechtes Angeln

- a) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, in den Vereinsgewässern mit 3 Stockangeln zu fischen.
Es darf mit 3 Angeln gefischt werden.

Als Raubfischköder (Raubfischangel) gelten:

Toter Köderfisch, Stückfisch, Fetzenköder (Fleisch aller Arten, Granat usw.) und alle Kunstköder (Blinker, Wobbler, Spinner, Gummifische, Twister usw.).

Die Fliege gilt nicht als Raubfischköder.

- b) Jeder Fisch ist mit einem Unterfangkescher zu landen.
Es ist verboten Fische und Krebse folgender Arten als Köder zu verwenden:

Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Groppe, Lachs, Meerforelle, Nase; neunstacheliger Stichling, Rapfen, Schlammpeitziger, Steinbeißer, Stör, Aal, Äsche, Forelle, Barbe, Hecht, Karpfen, Quappe, Wels, Zander, Schleie und Flusskrebs.

c) **Mindestmaße**

Aal	45 cm
Äsche	30 cm
Bachforelle	25 cm
Barbe	35 cm
Hecht	50 cm
Karpfen	40 cm
Meerforelle	35 cm
Schleie	26 cm
Nase	25 cm
Quappe	35 cm
Rapfen	40 cm
Regenbogenforelle	25 cm
Wels	70 cm
Zander	45 cm
Flusskrebs	11 cm

Die Länge der Fische ist von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse, bei Krebsen von der Kopfspitze bis zum Ende des Schwanzes zu messen.

Untermassige Fische sind mit nassen Händen schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

d) **Schonzeiten**

Hecht und Zander vom 01. Januar bis 30. April

Das bedeutet, dass in den Gewässern in dieser Zeit nur mit 3 Friedfischangeln gefischt werden darf (siehe, welche Köder als Raubfischköder laut Gewässerordnung gelten und Somit in dieser Zeit nicht erlaubt sind).

- e) In angeordneten Schutz- und Laichzonen ist das Angeln und Senken verboten.
- f) Fangbegrenzungen, besondere Sperrzeiten der Gewässer sowie andere von der Gewässerordnung abweichende Maßnahmen werden im Vereinskalendar oder durch Aushang, bzw. Hinweisschilder an den Gewässern mitgeteilt.
- g) Die Anwendung schädigender und explosiver Stoffe, Schusswaffen, Sperre, Harpunen usw. sind verboten.
- h) Auf Friedfisch darf nur mit Einfachhaken geangelt werden.
- i) Jeder massige gefangene Fisch oder kranke Fische sind sofort zu töten, dass lebend hälteln ist verboten.

Ausnahmen hierzu kann der Vorstand aus wichtigen Gründen, wie Hegemaßnahmen (z.B. notwendiges umsetzen von Überbeständen in andere Gewässer) zulassen.

Der Fisch ist mit wuchtigem Schlag auf den Kopf oberhalb der Augen zu betäuben und dann sofort mit einem Herzstich (mit einem spitzen Messer kehlwärts zwischen den Ansatzstellen der Kiemendeckel) zu töten.

- j) Jeder gefangene oder tot aufgefundene Fisch ist am selbigen Tag unter Angabe von Name, Fischart, Gewicht, Länge, Datum und Gewässer in das Fangbuch bzw. Fangliste einzutragen.
- k) In der Zeit vom 01.Oktober bis zum 31.März ist das Anfüttern mit Paniermehl in den Vereinsgewässern verboten.
- l) Das Aufschlagen oder Betreten der Eisflächen auf den Vereinsgewässern sowie Schlittschuhlaufen ist verboten.

3. Bewirtschaftung der Vereinsgewässer

- a) Zur Erhaltung der Vereinsanlagen ist jedes arbeitsfähiges Mitglied verpflichtet, den auf der Jahreshauptversammlung beschlossenen Arbeitsdienst zu leisten.
Der Arbeitsdienst wird von den Gewässer- und Naturschutzwart Organisiert und geleitet.
Bei Nichtleistung des Arbeitsdienstes wird eine auf der Jahreshauptversammlung beschlossene Bearbeitungsgebühr erhoben.
- b) Der Fischbesatz wird durch den Gewässer- und Naturschutzwart in Absprache mit dem 1.Vorsitzenden geplant und der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung in Groben vorgeschlagen.
Das Einsetzen von Fischen in die Vereinsgewässer z.B. als Spenden von Mitgliedern oder anderen Personen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
- c) Die Zuchtteiche dienen der Nachzucht von Fische. Aus diesem Grund ist das Angeln, Füttern, Senken und Einsetzen von Fischen in die Zuchtteiche ohne Genehmigung durch den Vorstand verboten.
- d) Während des Arbeitsdienstes an den Vereinsanlagen sind die Gewässer zum Angeln gesperrt.